



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 S 213/09

(VG: 4 K 2497/07)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Bauer am 23.04.2010 beschlossen:

Dem Kläger wird unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Bremen – 4. Kammer – vom 17.06.2009 Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt B. beigeordnet, soweit die Klage sich gegen die Ausweisungsverfügung richtet.

Im Übrigen wird die Beschwerde auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist teilweise erfolgreich.

Prozesskostenhilfe kann gemäß §§ 166 VwGO, 114 ZPO nur bewilligt werden, wenn die Rechtsverfolgung des Klägers hinreichende Erfolgsaussichten bietet. Diese Voraussetzung ist hier nur insoweit erfüllt, als der Kläger sich im Klageverfahren 4 K 2497/07 gegen seine Ausweisung wendet. Hinsichtlich der übrigen Gegenstände des Verfahrens sind die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht erfüllt.

Die angefochtene Verfügung vom 06.10.2004 i. d. F. des Widerspruchsbescheids des Senators für Inneres und Sport vom 08.08.2007 trifft verschiedene ausländerbehördliche Regelungen:

1.

Soweit der Kläger sich gegen die in der Verfügung ausgesprochene Ausweisung wendet (Ziffer 1 der Verfügung), deren Wirkung von der Widerspruchsbehörde auf 8 Jahre befristet worden ist, kann der Klage nach derzeitigem Sachstand die Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden.

Die Ausweisung ist als Regelausweisung nach § 54 Nr. 3 AufenthG ergangen. In den angefochtenen Bescheiden wird insoweit auf ein vom Kläger begangenes Betäubungsmitteldelikt Bezug genommen (Urt. des AG Bremen v. 29.06.2004: Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 8,00 Euro wegen gemeinschaftlichen Handeltreibens mit Kokain). Erst- und Widerspruchsbehörde haben noch nicht berücksichtigt, dass der Kläger im Oktober 2005 in Dänemark zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen Einfuhr von 200 g Heroin verurteilt worden ist; nähere Unterlagen zu dieser weiteren Straftat befinden sich bislang auch nicht in der Behördenakte.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Tatsachengerichts maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 15.11.2007 – 1 C 45/06 – InfAuslR 2008, 156). Abzustellen ist also auf den gegenwärtigen Zeitpunkt. Weiterhin liegt ein Ausnahmefall von der Regelausweisung – der die Notwendigkeit einer behördlichen

...

Ermessensentscheidung beinhaltet – nach neuerer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits dann vor, wenn durch die EMRK geschützte Belange des Ausländers eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles gebieten (BVerwG, Urt. v. 23.10.2007 – 1 C 10/07 – InfAusIR 2008, 116).

Es spricht einiges dafür, dass die Ausweisung des Klägers nach diesem Maßstab nur auf der Grundlage einer – die aktuellen Verhältnisse berücksichtigenden – Ermessensentscheidung erfolgen darf. Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, einer Ermessensentscheidung bedürfe es nicht, weil die Ausweisung nicht in ein von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschütztes Privatleben des Klägers eingreife, begegnet Bedenken. Auch bei Ausländern der sog. 1. Generation, die als Volljährige in das Aufnahmeland eingereist sind und dort für längere Zeit ihren Lebensmittelpunkt begründet haben, greift die Ausweisung in das von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Privatleben ein (vgl. EGMR, Urt. v. 06.12.2007 – 69735/01 – InfAusIR 2008, 111). Der Umstand, dass dem Betreffenden eine wirtschaftliche Integration nicht gelungen und er straffällig geworden ist, steht dem Eingriff in das Privatleben nicht entgegen. Diese Sachverhalte sind im Rahmen der nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotenen individuellen Abwägung der widerstreitenden Belange zu berücksichtigen. Die fehlende Stabilität der wirtschaftlichen und sozialen Bindungen kann insoweit das Gewicht der privaten Belange durchaus mindern, führt aber nicht dazu, dass eine Abwägung von vornherein entbehrlich wäre (vgl. EGMR, Urt. v. 08.01.2009 – 10606/07 – InfAusIR 2010, 89).

Im Falle des Klägers ist bislang eine solche individuelle Abwägung, d. h. eine entsprechende Ermessensentscheidung, noch nicht getroffen worden. Ohne eine derartige Ermessensentscheidung ist die Ausweisungsverfügung voraussichtlich rechtlich nicht haltbar. Das bedeutet, dass die Klage in diesem Punkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt hinreichende Erfolgsaussichten bietet.

2.

Hinsichtlich der weiteren in der ausländerbehördlichen Verfügung vom 06.10.2004 getroffenen ausländerbehördlichen Regelungen bietet die Klage demgegenüber keine hinreichenden Erfolgsaussichten (Ziffer 2: Rücknahme der in der Vergangenheit erteilten Aufenthaltsbefugnisse; Ziffer 3: Ablehnung der Verlängerung des Aufenthaltstitels; Ziffer 4: Abschiebungsandrohung). Das Oberverwaltungsgericht weist die Beschwerde insoweit aus den zutreffenden Gründen des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses zurück (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Im Hinblick auf den Beschwerdevortrag ist lediglich folgendes anzumerken:

Dass der Kläger seine fehlende wirtschaftliche Integration der Beklagten anlastet, ist nach dem Akteninhalt nicht nachvollziehbar. Er war immerhin von Juli 1991 bis Juli 2000 im Besitz eines Aufenthaltstitels und bis Oktober 2004 immerhin noch im Besitz von Bescheinigungen nach § 69 Abs. 3 AuslG. Aufenthaltsrechtlich war ihm in dieser Zeit die Aufnahme einer Tätigkeit als Arbeitnehmer nicht verwehrt, so dass der erhobene Vorwurf als wenig stichhaltig erscheint.

Zu seinem Gesundheitszustand wird in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts näher Stellung genommen. Der pauschale Beschwerdevortrag enthält keine Gesichtspunkte, die geeignet wären, die Beurteilung des Verwaltungsgerichts in Zweifel zu ziehen.

Die Ehefrau des Klägers ist ebenfalls nicht in Besitz eines Aufenthaltstitels, so dass eine gemeinsame Ausreise naheliegt. Die Kinder des Klägers sind inzwischen volljährig, d. h. das elterliche Sorgerecht scheidet gleichfalls als Ansatzpunkt für ein Aufenthaltsrecht aus.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Bauer